

# Corporate Governance Bericht

Gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Der Corporate Governance Bericht der Youbisheng Green Paper AG enthält auch die nach § 289a des Handelsgesetzbuchs abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a des Handelsgesetzbuchs umfasst die Entsprechenserklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Corporate Governance Bericht steht auch im Internet unter [www. http://www.youbisheng-greenpaper.de/investor-relations/publikationen.html.de](http://www.youbisheng-greenpaper.de/investor-relations/publikationen.html.de) unter der Rubrik Investor Relations / Corporate Governance zur Verfügung.

## ANGABEN NACH § 289A ABS. 2 NR. 1 HGB (ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2013)

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft verpflichtet, jährlich darzulegen, inwiefern den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“, veröffentlicht durch das Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers, entsprochen wurde und wird oder von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird. Vorstand und Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG haben mit Datum vom 30. April 2013 erklärt, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit den unten aufgeführten Abweichungen seit Veröffentlichung der Empfehlungen im Bundesanzeiger am 15. Juni 2012 entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird.

Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex:

- In **Ziffer 3.8 Abs. 3** des Kodex wird die Vereinbarung eines bestimmten Selbstbehalts in D&O-Policen (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organmitglieder) auch für Aufsichtsratsmitglieder empfohlen. Nach Auffassung der Gesellschaft wird die Haltung des Aufsichtsrats zu einer verantwortungsvollen Handlungsweise und die Einhaltung des deutschen Rechts nicht durch einen solchen bestimmten Selbstbehalt verbessert. Auch würde ein Selbstbehalt die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit reduzieren und damit auch die Chancen der Gesellschaft, im Wettbewerb qualifizierte Bewerber hierfür zu gewinnen. Der Empfehlung des Kodex wurde und wird in dieser Hinsicht nicht gefolgt.
- **Ziffer 4.1.5** des Kodex empfiehlt bei der Besetzung von Führungspositionen den Aspekt der Vielfalt in Betracht zu ziehen und, insbesondere, eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Die Youbisheng Green Paper AG respektiert den Aspekt der Vielfalt. Allerdings liegt der Schwerpunkt auf der beruflichen Qualifikation der Kandidaten (Männer und Frauen).
- Nach **Ziffer 4.2.2** setzt das Aufsichtsratsplenum die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und soll das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen. Gemäß Ziffer 4.2.3 des Kodex sollen monetäre Vergütungsteile fixe und variable Bestandteile umfassen, die auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sind. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Im Jahr 2012 und 2013 wich die Youbisheng Green Paper AG von diesen Bestimmungen des Kodex ab, da der Vorstand keine

Vergütung für seine Dienstleistung als Mitglied des Vorstands erhielt. Die Mitglieder des Vorstands erhielten nur eine Vergütung für ihre Dienste als Direktoren und / oder leitende Angestellte von Tochtergesellschaften. Für das Geschäftsjahr 2013 erhielt lediglich Herr Huang Haiming einen variablen Gehaltsbestandteil. Darüber hinaus wurden keine variablen monetären Vergütungen gezahlt.

- Die Youbisheng Green Paper AG weicht von den in **Ziffer 5.1.2** des Kodex dargelegten Empfehlungen ab. Die Entscheidungen über geeignete Kandidaten als Mitglieder des Vorstands werden auf rein objektiver Basis getroffen und ziehen hauptsächlich die berufliche Qualifikation der Kandidaten im Einklang mit den deutschen Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung von Vielfalt in Betracht. Der Aufsichtsrat sieht keinen Anlass für starre Altersgrenzen und wird seine Personalentscheidungen nach sachgerechten Erwägungen jeweils individuell treffen.
- Aufgrund der Größe des Unternehmens besteht der Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG nur aus drei Mitgliedern und bildet keine Ausschüsse. Da es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass jeder Ausschuss, der Entscheidungen vornimmt auch aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss, ist die Einrichtung von Ausschüssen weder erforderlich noch zweckmäßig. Damit weicht das Unternehmen von den Empfehlungen aus **Ziffer 5.2** und **Ziffer 5.3** des Kodex ab.
- Der Aufsichtsrat soll gemäß **Ziffer 5.4.1 Abs. 2** Deutscher Corporate Governance Kodex für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von **Ziffer 5.4.2**, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Gemäß **Ziffer 5.4.1 Abs. 3** DCGK sollen Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen und die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Im Interesse des Unternehmens wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung jeweils allein von den Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, aber nicht vom Geschlecht oder einer starren Altersgrenze leiten lassen. Feste Zielgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht werden sollen, sind aus diesem Grund nicht vorgesehen. Im Ergebnis führt dies zu einer Abweichung von **Ziffer 5.4.1 Abs. 2** und **Abs. 3** DCGK.
- Gemäß **Ziffer 5.4.5** sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen und dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden. Da die Anforderungen des Begriffs "angemessen" nicht klar sind, erklärt die Gesellschaft aus Gründen der Vorsicht von der Empfehlung abzuweichen.
- Der Konzernabschluss wird nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Ende des Geschäftsjahres und die Zwischenberichte voraussichtlich nicht innerhalb von 45 Tagen ab Ende des Berichtszeitraums öffentlich zur Verfügung gestellt werden, anders als in **Ziffer 7.1.2** des Kodex empfohlen. Die Gesellschaft kann angesichts der Notwendigkeit, ausländische Unternehmen in den Konzernabschluss und die Zwischenberichte einzubeziehen, nicht garantieren, dass sie diese empfohlenen Fristen des Kodex einhalten kann. Der Konzernabschluss wird jedoch innerhalb von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht werden, und Zwischenberichte werden innerhalb der gesetzlichen Fristen veröffentlicht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat werden aller Voraussicht nach am 28. April 2014 die Erklärung nach § 161 AktG für 2014 veröffentlichen. Die Entsprechenserklärungen der Youbisheng Green Paper AG können auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.youbisheng-greenpaper.de/investor-relations/publikationen.html> eingesehen werden.

## ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Das duale Führungssystem der AG mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind, ist ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts. Im Sinne der verantwortungsbewussten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat bei der Steuerung und Überwachung und zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG findet ihre Grundlagen in den einschlägigen Gesetzen, der Satzung der Youbisheng Green Paper AG, den Hauptversammlungsbeschlüssen der Youbisheng Green Paper AG, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie den zahlreichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung und entscheidet nach § 7 der Satzung, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll (laut Satzung besteht der Vorstand aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern). Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. In der **Satzung** sind unter § 4 und § 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals u.a. die Ermächtigungen zur Vornahme bestimmter Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung geregelt, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Der auf bestimmte Fälle beschränkte Ausschluss des Bezugsrechts bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vertretungsregelung in § 9 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann. Herrn HUANG Haiming wurde das Recht zur Einzelvertretung eingeräumt, Herr HUANG wurde auch von den Beschränkungen des § 181 S. 1, 2. Alt. BGB befreit, wobei § 112 AktG unberührt bleibt.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung aus 3 Mitgliedern. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat erließ entsprechend § 8 der Satzung eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Gemäß dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand angehalten, mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Dabei tragen die Mitglieder die gemeinsame Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist. Weiter finden sich Regelungen zur wechselseitigen Vertretung, eine Beschreibung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden, der Modus zur Einberufung der Vorstandssitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung, die hierzu erforderlichen Mehrheiten und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse. Die Geschäftsordnung enthält darüber hinaus einen Katalog der Geschäftsvorfälle, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Der Aufsichtsrat hat für seine eigene Tätigkeit eine Geschäftsordnung festgelegt. Sie betont die Pflicht des Aufsichtsrats, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammenzuarbeiten. Des Weiteren ist die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Modus zur Einberufung von Sitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse im Detail geregelt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen, regelmäßig nimmt der gesamte Vorstand oder ein Vorstandsmitglied an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Gegenstand einer weiteren Regelung ist die Anforderung, bei der Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Vorstands gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolge Sorge zu tragen.

Vorstand und Aufsichtsrat stehen in regelmäßigem Informations- und Gedankenaustausch. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist dabei gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Entwicklungen der Gesellschaft, die aktuelle Lage der Gesellschaft, bestehende Risiken und deren Entwicklung. Er berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der Aufsichtsratsmitglieder. Gemeinsam wird die vom Vorstand erarbeitete Strategie erörtert und abgestimmt. Der Stand der Umsetzung der strategischen Planung und mögliche Abweichungen werden an den Aufsichtsrat berichtet. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands sind an die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat über das Chancen- und Risikomanagement des Konzerns.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand bei seinen Tätigkeiten und ist in Entscheidungen von fundamentaler Bedeutung für die Gesellschaft unmittelbar eingebunden. Über die Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns erhält der Aufsichtsrat regelmäßig schriftliche Berichte. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Plänen sollen dem Aufsichtsrat detailliert erläutert werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird darüber hinaus regelmäßig und unmittelbar über die aktuelle Situation, wichtige Geschäftsvorfälle und bevorstehende bedeutsame Entscheidungen unterrichtet.

Über die Tätigkeit des Aufsichtsrats wird jedes Jahr im Bericht des Aufsichtsrats berichtet, der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutert wird.

Der aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gegründet, da dies für nicht sinnvoll und praktikabel erachtet wird, und behandelt die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Quartals- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstands.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder besteht eine D&O-Versicherung, wobei für die Vorstandsmitglieder ein Selbstbehalt gilt.

## **ANGABEN ZU WESENTLICHEN UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN**

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ist Leitlinie des Handelns der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG. Das Vertrauen der Aktionäre und anderen Interessengruppen in eine effektive und transparente Unternehmensführung ist von vorrangiger Bedeutung. Ziel der Investor Relations Arbeit bei der Youbisheng Green Paper AG ist es, den Erwartungen der Kapitalmärkte nach Transparenz zu erfüllen und den Aktionären ein richtiges Bild des Unternehmens (True and Fair View) zu vermitteln. Dabei werden dem Prinzip des „Fair Disclosure“ folgend, alle Aktionäre und wesentliche Zielgruppen informationell grundsätzlich gleich behandelt. Die zu Grunde liegende Regel ist, die Eigentümer der Gesellschaft zuverlässig und zeitnah über wesentliche Ereignisse in ihrem Unternehmen zu informieren. Transparenz zu zeigen bedeutet auch, die Chance zu haben, neue Investoren im In- und Ausland zu gewinnen. Daher arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat laufend daran, die Kommunikation zu optimieren, um eine nachhaltige und angemessene Bewertung der Aktie zu erzielen.

Die Unternehmenswebsite <http://www.youbisheng-greenpaper.de/investor-relations/publikationen.html> bietet darüber hinaus zusätzliche Informationen zum Konzern, seinem Geschäftsmodell und seinen Produkten.

## ANGABEN ZUM RISIKOMANAGEMENT

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit Risiken. Die Youbisheng Green Paper AG arbeitet weiter am Ausbau ihres Risikomanagementsystems. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken, deren Entwicklung und die bestehenden Vorsorgemaßnahmen.

Weitere Einzelheiten zum Risikomanagement sind im Chancen- und Risikobericht nachzulesen, die im zusammengefassten Lagebericht 2013 der Youbisheng Green Paper AG enthalten sind. Hierin sind auch die gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geforderten Berichte zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem enthalten. Die Überwachung der Einhaltung von Compliance-Richtlinien soll im Konzern als wichtiger Bestandteil des Risikomanagements definiert werden. Dazu soll auch die kontinuierliche Information der Mitarbeiter zu rechtlichen Grundlagen und den entsprechenden Anforderungen für die interne und externe Kommunikation gehören. Alle relevanten Personen, die für das Unternehmen tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben, werden zudem in einem Insiderverzeichnis geführt und über die sich aus dem Insiderrecht ergebenden Pflichten informiert.

## VERGÜTUNG

Im Geschäftsjahr 2013 erhielten die Vorstandsmitglieder der Youbisheng Green Paper AG von dieser weder eine fixe noch eine variable Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit. Sämtliche Vergütungen der Personen des Vorstands wurden über verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer dortigen Tätigkeiten bezahlt. Auf variable Bestandteile der Vergütung wurde auf Ebene der Youbisheng Green Paper AG ebenfalls aus Vereinfachungsgründen, anders als durch den Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen, verzichtet. Zum 31. Dezember 2013 bestanden keine Optionsrechte und auch kein gültiges Optionsrechtprogramm, so dass keines der Aufsichtsrats- bzw. Vorstandsmitglieder derzeit Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Youbisheng Green Paper AG hält.

Weitere Details zum Vergütungssystem der Organe sind im Abschnitt „Vergütungssystem“ auf Seite 36 des zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichts aufgeführt.

Der Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG enthält eine feste Vergütung, über die die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2013 entscheidet, beschließen wird. Die Hauptversammlung hat gemäß der Satzung der Gesellschaft die Möglichkeit über die Höhe der Vergütung zu entscheiden. Eine variable Vergütung ist für den Aufsichtsrat derzeit nicht vorgesehen. Die Satzungsregelung schließt eine solche Art der Vergütung jedoch nicht aus, so dass die Hauptversammlung dies ebenso beschließen könnte.

## WERTPAPIERBESITZ VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT/MITTEILUNGSPFLICHTIGE WERTPAPIERGESCHÄFTE

Herr HUANG Haiming hält als Vorstandsvorsitzender und Gründer des Unternehmens rund 88,56 % der Aktien (9.049.000 Stück).

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates hält nur Frau Dylla Aktien und zwar 0,01 % (1.000 Stück). Die sonstigen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat halten keine Anteile am Unternehmen. Die Gesellschaft selbst hält keine eigenen Aktien.

Gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren der Youbisheng Green Paper AG offen zu legen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahe stehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahrs getätigten Geschäfts die Summe von EUR 5.000 erreicht oder übersteigt. Im Geschäftsjahr 2013 fanden keine Wertpapiergeschäfte gemäß § 15a WpHG in Aktien der Youbisheng Green Paper AG von mitteilungspflichtigen Personen aus dem Vorstand und Aufsichtsrat der Youbisheng Green Paper AG statt.

Alle Geschäfte werden, sobald sie erfolgen, auf der Website des Unternehmens unter <http://www.youbisheng-greenpaper.de/investor-relations/publikationen.html> im Bereich Investor Relations/Corporate Governance/Directors' Dealings veröffentlicht. Der Aktienbesitz der Organmitglieder zum 31. Dezember 2013 stellt sich folgendermaßen dar:

HUANG Haiming: 88,56 %, (9.049.000 Stück)

Verena Dylla: 0,01 % (1.000 Stück)

Keines der Aufsichtsrats- bzw. Vorstandsmitglieder hält derzeit Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Youbisheng Green Paper AG.

Köln, 17. April 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand